



Rat der
Europäischen Union

168936/EU XXVII. GP
Eingelangt am 12/01/24

Brüssel, den 12. Januar 2024
(OR. en)

16679/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0386 (NLE)

ELARG 92

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** über den im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Albanien im Hinblick auf die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und im Ausschuss der Regionen und zur Änderung der Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsrates zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im Stabilitäts- und Assoziationsrat EU-Albanien
im Hinblick auf die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses
im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss
und im Ausschuss der Regionen
und zur Änderung der Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsrates
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2009/332/EG, Euratom des Rates und der Kommission² geschlossen und trat am 1. April 2009 in Kraft.
- (2) Mit Artikel 116 des Abkommens wird ein Stabilitäts- und Assoziationsrat (im Folgenden „Stabilitäts- und Assoziationsrat“) eingesetzt.
- (3) In Artikel 117 Absatz 2 des Abkommens ist vorgesehen, dass sich der Stabilitäts- und Assoziationsrat eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Nach Artikel 120 Absatz 4 des Abkommens kann der Stabilitäts- und Assoziationsrat Sonderausschüsse oder -gremien einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Ferner ist darin vorgesehen, dass der Stabilitäts- und Assoziationsrat in seiner Geschäftsordnung die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Ausschüsse oder Gremien festlegt sowie deren Arbeitsweise.
- (5) Die albanischen Behörden haben ein Interesse bekundet, zwei Gemischte Beratende Ausschüsse einzusetzen; einen im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und einen im Ausschuss der Regionen.

¹ ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 166.

² Beschluss 2009/332/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 26. Februar 2009 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits (ABl. L 107 vom 28.4.2009, S. 165).

- (6) Ziel der geplanten Gemischten Beratenden Ausschüsse wäre es, den Stabilitäts- und Assoziationsrat im Hinblick auf die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Union und in Albanien sowie zwischen den lokalen und regionalen Behörden in der Union und in Albanien zu unterstützen.
- (7) Die Union hat am 19. Juli 2022 Beitrittsverhandlungen mit Albanien aufgenommen. Die Intensivierung des politischen Dialogs im Rahmen des Abkommens wird für Fortschritte Albaniens auf seinem Weg in die EU förderlich sein, insbesondere durch die Stärkung der Beziehungen zwischen den Behörden auf lokaler und regionaler Ebene sowie zwischen den Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft in der Union und in Albanien.
- (8) Die vorgesehenen Gemischten Beratenden Ausschüsse im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und im Ausschuss der Regionen sollten daher durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsrates gemäß Artikel 120 Absatz 4 des Abkommens eingerichtet werden.
- (9) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat anzunehmenden Standpunkt hinsichtlich der Änderung der Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsrates festzulegen, da diese Änderung Rechtswirkung für die Union haben wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 116 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Albanien andererseits eingesetzten Stabilitäts- und Assoziationsrat (im Folgenden „Stabilitäts- und Assoziationsrat“) im Hinblick auf die Einsetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und im Ausschuss der Regionen sowie zur Änderung der Geschäftsordnung des Stabilitäts- und Assoziationsrats zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Stabilitäts- und Assoziationsrats.

Geringfügige Änderungen an diesem Entwurf eines Beschlusses können die Vertreter der Union ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbaren.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
